

Der Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 11.02.2016 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 94 – Schönthal II – gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Hierzu wird auf die Drucksachen Nr. 14/1178/1 verwiesen.

Die öffentliche Auslegung wurde in „Nümbrecht aktuell“ am 03.03.2016 bekannt gemacht und erfolgte in der Zeit vom 11.03.2016 bis 11.04.2016.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.02.2016 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.

Aus der Bürgerschaft erfolgte eine Eingabe des Herrn Andreas Klose, der auf dem westlichen Nachbargrundstück den Hof Alpermühle betreibt. Herr Klose bringt aus seiner Sicht 3 Gründe gegen die Bauleitplanung vor:

1. Herr Klose befürchtet, dass durch die Nutzung auf seinem Nachbargrundstück nach Rechtskraft des BPL Nr. 94 – Schönthal II- Bodenschadstoffe auf sein Grundstück/Weideauslauf der Legehennen gelangen können, und somit Schadstoffe in die Bioeier gelangen können,
2. seiner Meinung nach gibt es für das Plangebiet des BPL Nr. 94 – Schönthal II – kein ausreichendes Löschwasser.
3. Herr Klose erklärt, dass es aufgrund zu hoher Geschwindigkeit auf der L339 regelmäßig zu schweren Unfällen kommt. Er verlangt eine Verlegung der bestehenden Grundstückszufahrt für das Plangebiet des BPL Nr. 94 – Schönthal II – in östliche Richtung.

Aus diesen 3 Gründen lehnt Herr Klose das Planverfahren in der jetzigen Form ab.

Eine Kopie der Eingabe des Herrn Klose sowie Kopien der Eingaben der Behörden sowie eine Zusammenfassung der Eingaben mit jeweiligem Beschlussvorschlag der Verwaltung sind beigelegt.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, dass vor Satzungsbeschluss der Rat – nach Vorberatung im Planungs- und Umweltausschuss – über alle Eingaben entscheiden muss, sind die Eingaben und Abwägungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ebenso beigelegt.

Auch beigelegt sind die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 94 – Schönthal II -

Beratungsverlauf:

Die Angelegenheit wird von FBL Schneider nochmals kurz erläutert.

Seitens des Ausschusses werden Fragen gestellt, wie man eine Fehlnutzung des Grundstückes seitens des Eigentümers ausschließen könne. FBL Schneider erklärt, dass dies nicht möglich ist. Der Bebauungsplan könne lediglich die Dinge regeln, die zulässig sind. Bei einer Fehlnutzung müsse durch die entsprechenden Stellen Kontrollen durchgeführt werden.